

V. EUROSAI-KONGRESS

EMPFEHLUNGEN

Die ORKBn und die Prüfung des Haushaltsvollzugs

Auf dem in Moskau vom 27. bis 31. Mai 2002 stattgefundenen V. EUROSAI-Kongress sind nationale Vorträge, vergleichende Übersichtsmaterialien und andere Dokumente der EUROSAI-Länder zum Thema „Die ORKBn und die Kontrolle über den Vollzug des öffentlichen Haushalts“ besprochen worden.

Die Kongressteilnehmer bewerteten im Rahmen dieses Themas die Rolle der ORKBn bei der Vorbereitung der Haushaltsaufstellung durch die Exekutive und bei der Erörterung im Parlament, gingen detailliert auf die laufende und nachfolgende Kontrolle über den Vollzug des öffentlichen Haushalts ein, besprachen ausführlich die mit der IT-Verwendung in der staatlichen Finanzkontrolle verbundenen Schwierigkeiten. Der Kongress führte seine Arbeit zu den folgenden Unterthemen:

Unterthema I: Die Rolle der ORKBn bei der Vorbereitung der Haushaltsaufstellung durch die Exekutive und bei der Erörterung im Parlament

Unterthema II: Die laufende und nachfolgende Kontrolle über den Vollzug des öffentlichen Haushalts

Unterthema III: Die Verwendung der IT-Mittel bei der Kontrolle über den Vollzug des öffentlichen Haushalts.

Die nachfolgenden Empfehlungen dienen dazu, das berufliche und fachliche Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsbehörden der EUROSAI durch Austausch von Gedanken und Erfahrungen aus dem Bereich der öffentlichen Finanzen zu vertiefen. Die Empfehlungen gründen auf der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, denen die einzelnen Obersten Rechnungskontrollbehörden unterliegen, und sie sollen im Rahmen des der einzelnen ORKB jeweils erteilten Mandats Anwendung finden.

I.

Der Kongress **meint**, dass

1.1 das große Maß an Prüfungserkenntnissen und das Wissen der ORKBn einen bedeutenden Erfahrungsschatz bilden, der bei der Aufstellung und dem Vollzug des Haushalts genutzt werden kann;

1.2 die Festlegung von Zielen und Ergebnissen in einem Haushalt ein zusätzliches Mittel ist, den Haushalt zielorientiert zu steuern und dem Parlament größere Einflussmöglichkeiten hinsichtlich des Haushaltes zu geben. Die Verbindung zwischen Ausgangsdaten und Vorgaben im Haushalt wird verständlicher und trägt zur größeren Effizienz staatlichen Handelns bei;

1.3 die Haushaltsansätze in der Regel nur mit der Bewilligung des Parlaments oder des Finanzministers und nur in dem Fall überschritten werden dürfen, wenn zusätzliche Ausgaben außergewöhnlich oder unvorhersehbar sind. Dieses Verfahren macht den Haushalt wenig flexibel. Die unbegrenzte Freiheit der Exekutive, die gesetzlich festgestellten Haushaltsvorgaben zu ändern, wäre aber auch unzulässig, weil sie die Rolle des Parlaments bei der Festlegung zusätzlicher Ausgaben schmälern kann;

1.4 ein großer Teil der jährlichen Haushaltsausgaben durch frühere Gesetze und Verbindlichkeiten bereits gebunden ist, was die Möglichkeiten des Parlaments einschränkt, Beschlüsse zum Haushalt noch frei zu fassen. Daher ist es wichtig, dass das Parlament bei Beschlüssen über langfristige Verbindlichkeiten von der ORKB mit ihrer Prüfungserfahrung beraten wird. Für die mittelfristige Planung ist es auch von Bedeutung, dem Parlament entsprechende Empfehlungen zu geben;

1.5 wo ORKBn die Aufstellung oder den Vollzug des Haushalts beratend begleiten, beschränkt sich ihre Tätigkeit auf eine gehaltvolle und ausgewogene Beratung. Grundsätzlich haben die ORKBn nicht das Recht, über die Exekutive Änderungen der Haushaltsansätze vornehmen zu lassen. Ihre Vorschläge sind nicht bindend. Es ist darauf zu achten, dass die Einbeziehung von ORKBn in die Aufstellung oder den Vollzug des Haushalts nicht ihre Unabhängigkeit bedroht;

1.6 die ORKB eine aktivere Rolle als unabhängige Beraterin der Legislativen spielen kann, wenn ihr Haushalt nicht von der Exekutiven

- Deleted: ie
- Deleted: Erfahrung
- Formatted: Bullets and Numbering
- Deleted: , die bei der Prüfung des Haushaltsvollzugs (... [1])
- Deleted: s
- Deleted: Informationspotenzial
- Deleted: as
- Deleted: Erörterung der (... [2])
- Deleted: .
- Formatted: Bullets and Numbering (... [3])
- Deleted: Ziel- oder (... [4])
- Deleted: n den
- Deleted: den Haushalt a (... [5])
- Deleted: gegenseitige
- Deleted: den
- Deleted: voraussichtlichen
- Deleted: zuwendungen
- Deleted: trieben
- Deleted: können
- Deleted: bzw.
- Deleted: nicht genügend
- Deleted: enorme
- Deleted: ist
- Deleted: es
- Deleted: Bereichsbestimmung
- Deleted: der
- Deleted: n
- Deleted: Haushalta
- Deleted: mindern
- Formatted: Bullets and Numbering (... [6])
- Deleted: Es bestehen sch (... [7])
- Deleted: eigentlich
- Deleted: sehr stark
- Deleted: die Haushaltsfr (... [8])
- Deleted: sehr
- Deleted: den maximalen (... [9])
- Deleted: den Haushalts (... [10])
- Deleted: r Verfügung zu stellen
- Formatted: Bullets and Numbering (... [11])
- Deleted: In den Fällen, w
- Formatted: Bullets and Numbering (... [12])
- Deleted: Dort, wo die (... [13])

eingeschränkt werden kann. Ein rechtlich festgeschriebenes Beratungsmandat ist nicht unbedingt erforderlich, um faktisch die Beratung sowohl gegenüber der Exekutive als auch gegenüber dem Parlament auszuüben;

1.7 die Berichte der ORKBn über den Haushaltsabschluss der Legislativen ihre Arbeit erleichtern sowie die Grundlage für die Beschlussfassung des Parlaments bilden. Mit der Prüfung des Haushaltsvollzugs haben die ORKBn die Legislative mit verlässlichen Informationen über Art und Weise der Umsetzung parlamentarischer Vorgaben durch die Regierung zu versorgen;

1.8 durch das Bestreben jedes Landes, die allgemein anerkannte internationale Prüfungspraxis im nationalen System anzuwenden, den ORKBn die Möglichkeit verschafft wird, die Verwaltung staatlicher Ausgaben und die Zusammenstellung der Finanzberichte gemäß den INTOSAI-Standards transparent zu kontrollieren;

1.9 von der Legislativen zusätzlich zu transparenten staatlichen Haushalten zunehmend verlässliche und überprüfte Informationen zu den folgenden Fragen verlangt wird; Höhe der Staatsausgaben und Einzelheiten zu Sinn und Zweck des Ausgabeverhaltens; soziale und wirtschaftliche Auswirkungen von Staatsausgaben und Wirtschaftlichkeit jenes Ausgabeverhaltens;

1.10 der Einsatz moderner Informationstechnologie ein sehr gutes Mittel ist, eine effiziente und effektive Prüfung des Haushaltsvollzugs zu unterstützen;

Die Anwendung von IT-Instrumenten erschöpft sich nicht in der reinen Anwendung neuester Technik; es geht vorrangig um eine bessere Nutzung vorhandener Prüfungserfahrungen, um dadurch zu genau umrissenen Prüfungszielen zu gelangen. IT-Instrumente sollen Prüfungen aufwerten und dem Bedürfnis nach Nutzung der modernsten Prüfhilfen entgegen kommen.

Mit der Etablierung einer IT-gestützten Verwaltung könnten Legislative und Exekutive eine wirksame Kontrolle der Aufstellung und des Vollzug des Haushalts erleichtern; das sollte Standard werden.

Deleted: Man sollte nicht vergessen, dass die aktivere Teilnahme der ORKBn an der Haushaltsaufstellung eine Gefahr für ihre Unabhängigkeit in der Zukunft bei der Prüfung des Haushaltsvollzugs in sich birgt.

Deleted: Endstand der Posten

Deleted: die Arbeit

Formatted: Bullets and Numbering

Deleted: dienen gleichzeitig als

Deleted: zur

Deleted: im

Deleted: Bei

Deleted: sollen

Deleted: r

Deleted: Legislativen

Deleted: glaubwürdige

Deleted: dar

Deleted: r Verfügung stellen, wie die Regierung die An [... [14]

Deleted: Alle Länder

Formatted: Bullets and Numbering [... [15]

Deleted: haben es vor, [... [16]

Deleted: ie

Deleted: der

Deleted: m

Deleted: Standart

Deleted: bei der

Deleted: T

Deleted: z

Deleted: zu verwalten, [... [17]

Formatted: Bullets and Numbering [... [18]

Deleted: Außer

Deleted: den

Deleted: Finanzmitteln

Deleted: Abgeordneten [... [19]

Deleted: ,

Deleted: ihnen

Deleted: glaubwürdige

Deleted: ge

Deleted: zur Verfügung stellen

Deleted: Wie viel Finan [... [20]

Formatted: Bullets and Numbering [... [21]

Deleted: ie

Deleted: ,

II.

Mit Blick auf die während des Kongresses abgehaltenen Diskussionen **empfiehlt** der Kongress:

im Bereich der Prüfung des Haushalts:

2.1 durch die Zusammenarbeit mit der Legislativen, das jeweils bestehende Prüfungsmandat, einer OKRB bestmöglich auszunutzen, um eine umfassendere **Haushaltsprüfung** zu erreichen;

Deleted: den Kompetenzbereich (

Deleted:)

Deleted: Wirtschaftsprüfung beim Haushaltsvollziehen

2.2 mit der Legislativen und der Exekutiven derart zusammenzuarbeiten, dass man zu einem wirksamen System der staatlichen Finanzkontrolle gelangt, wodurch auch eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Prüfungseinrichtungen der externen und internen Kontrolle auf den verschiedenen Ebenen der Exekutiven und Legislativen gefördert wird;

2.3 in den Fällen, in welchen ORKBn bei der Haushaltsaufstellung beraten, ihre Prüfungserfahrungen der Legislativen nicht nur für die Kontrolle des Hauhaltsvollzugs zur Verfügung zu stellen, sondern Legislative und Exekutive auch in der Phase der Haushaltsaufstellung zu beraten. Je früher hier die Beratung der ORKBn einsetzen kann, desto wirksamer ist sie grundsätzlich. Die ORKBn sollten immer auf die Wahrung ihrer Unabhängigkeit achten, insbesondere aber, wenn sie bereits frühzeitig beraten;

Formatted: Bullets and Numbering

Deleted: seitens der ORKBn und die Haushaltstransparenz für die Gesellschaft zu erzielen. Je detaillierter der Haushalt ist, desto effizienter können die ORKBn die Kontrolle bei der Haushaltsaufstellung und beim Haushaltsvollzug durchführen;

2.4 bei der Prüfung eines input-ausgerichteten Haushalts darauf hinzuwirken, dass der Haushalt so hinreichend aufgegliedert und damit transparent ist, dass er der Legislativen genügend Informationen vermittelt und der betreffenden ORKB die Haushaltsprüfung erleichtert;

Deleted: seitens der ORKBn und die Haushaltstransparenz für die Gesellschaft zu erzielen. Je detaillierter der Haushalt ist, desto effizienter können die ORKBn die Kontrolle bei der Haushaltsaufstellung und beim Haushaltsvollzug durchführen;

bei der Prüfung eines output-ausgerichteten Haushalts darauf hinzuwirken, dass der Haushalt Ziele und Ergebnisvorgaben enthält, denn das wird zu einer besseren Nutzung der öffentlichen Mittel beitragen;

Deleted: die Aufmerksamkeit des Parlaments auf die Notwendigkeit eines ausgeglichenen Ansatzes beim Erteilen der Befugnisse und Rechte für die Änderung der gesetzlich verankerten Haushaltsvorgaben an die Exekutive zu lenken, damit die Rolle des Parlaments beim Verteilen zusätzlicher Mittel nicht gemindert wird;

2.5 bei den jeweiligen Parlamenten die Einsicht zu stärken, dass die ORKBn auch finanziell unabhängig sein müssen, um ihre Aufgabe als aktiver und unabhängiger Berater des Parlaments zu erfüllen;

2.6 in Ländern, in denen die Exekutive das Recht zur Veränderung von Haushaltsansätzen hat, dem Parlament vorzuschlagen, für solche Änderungen entsprechende Verfahren, Regeln und Grenzen gesetzlich

Deleted: die

Deleted: der Haushaltszuwendungen durch die Exekutive

festzulegen und diese Regelungen auch einer Überprüfung durch die ORKBn zu unterstellen.

Die durch solche Möglichkeiten erlangte Flexibilität in der Haushaltsführung verlangt ein wirksames System der internen Kontrolle in der Exekutiven;

im Bereich der Prüfung des Haushaltsvollzugs:

- 2.7 die Kontrolle des Haushaltsvollzugs nur auf einer soliden rechtlichen Grundlage durchzuführen. Es ist daher sinnvoll, wenn die Prüfungen der ORKBn immer auch eine möglichst transparente Verwendung öffentlicher Mittel fördern, den für Prüfungen zur Verfügung stehenden rechtlichen Rahmen ausschöpfen und rechtliche Regelungen wie auch Möglichkeiten zur Kreditaufnahme beanstanden, welche das Vertrauen in die öffentlichen Finanzen schwinden lassen könnten. Ein solcher Ansatz sollte die Unabhängigkeit der ORKBn von der Exekutiven nicht bedrohen. ORKBn haben die besondere Aufgabe, über die Entwicklung des Staatshaushalts und Entwicklungen in der Buchführung zu beraten;
- 2.8 zusätzlich zu dem Erfordernis transparenter öffentlicher Finanzen, dass die Parlamente zunehmend verlässliche Informationen über folgende Fragen verlangen: Wie viel Mittel und wofür gibt die öffentliche Hand aus, und wo liegt der soziale und wirtschaftliche Gewinn der beabsichtigten Ausgabe? Die ORKBn sollten ihre Prüfungen tendenziell nach diesen Bedürfnissen ausrichten. Dies können sie auf dem Wege sowohl der Ordnungsmäßigkeits- wie auch der Wirtschaftlichkeitsprüfung tun. Dabei stehen mit Blick auf den Haushaltsabschluss die Ordnungsmäßigkeitsprüfung sowie vorhandene Buchführungssysteme in Zusammenhang. Folglich haben ORKBn auch eine besondere Aufgabe, wenn es um die Beratung bei der Fortentwicklung von Buchführungssystemen in ihren Ländern geht und wenn es um die Ausbildung allgemeiner Buchungs- und Prüfungsstandards geht, ferner um die Fortbildung von Prüfern;
- 2.9 die Organisation der Haushaltsprüfung so zu gestalten, dass eine wirtschaftliche, effiziente und zeitgemäße Durchführung der Prüfung auf einem hohen Niveau gesichert ist. Auch sollten die Systeme interner Kontrolle im öffentlichen Bereich in Prüfungen einbezogen werden, ebenso wie ihr angemessenes Funktionieren, denn die ORKBn vermögen solches mit ihren besonderen Prüfungsansätzen (z.B. mit Prüfungsstandards und –methoden bekannt zu machen und Erfahrungen auszutauschen) zu gewährleisten. Zugleich dient diese Unterstützung –

Deleted: über diese Änderungen gesetzlich zu verankern.

Deleted: Man sollte in Betracht ziehen, dass eine große

Deleted: ziemlich effizientes

Deleted: , einen hohen Transparenzgrad des Haushalts für die ORKBn und die Gesellschaft voraussetzt;

Deleted: ¶ durch die Zusammenarbeit mit dem Parlament die Befugnisse der ORKBn für die Ausarbeitung der Empfehlungen für langfristige staatliche Verbindlichkeiten zu erzielen, weil wenn dieser Einfluss bei der Erörterung des Haushaltsentwurfes fehlt, wird die Parlamentsfunktion für die Haushaltsverwaltung begrenzt; die Aufmerksamkeit des Parlaments auf die Notwendigkeit zu lenken, die finanzielle Unabhängigkeit der ORKBn sicher zu stellen, was den ORKBn eine aktivere Rolle spielen und sich als unabhängigen Berater des Parlaments verstehen lässt; ¶

¶ besonders darauf zu achten, dass die aktivere Teilnahme der ORKBn an der Haushaltsaufstellung keine Gefahr für ihre Unabhängigkeit in der Zukunft bei der Prüfung des Haushaltsvollzugs in sich birgt, wobei die ORKBn in ihren Bewertungen und Schlussfolgerungen gebunden sind. Dabei sind die Auffassungen der ORKBn bezüglich der Vorgaben für die Exekutive beim Fassen der Haushaltsbeschlüsse nicht verbindlich.

Formatted: Bullets and Numbering

Formatted: Bullets and Numbering

Formatted: Bullets and Numbering

im System der Buchführung - der besseren Prüfung des Haushaltsabschlusses durch eine unabhängige interne Prüfung, was wiederum ein größeres Vertrauen in Haushalts- und Jahresabschlüsse bedeutet und im übrigen Prüfungsrisiken vermindert;

- 2.10 sich für die Prüfung des Jahresabschlusses der Regierung besonders verantwortlich zu fühlen. Die Prüfung des Jahresabschlusses sollte auf der Grundlage hinreichender und angemessener Nachweise erfolgen, so dass dem Parlament eine angemessene Grundlage für seinen Beschluss geliefert wird. Dies verlangt von den ORKBn ein System der Qualitätssicherung, insbesondere den konsequenten Gebrauch von anerkannten Prüfungsmethoden. Ein solches System lässt sich nur etablieren, indem sich die Prüfungsmethoden an den international anerkannten Standards ausrichten und ihre Anwendung auf hierarchischem Wege innerhalb der ORKB durchgesetzt wird;

Formatted: Bullets and Numbering

im Bereich der Anwendung von Informationstechnologie:

- 2.11 im Dialog mit der Legislativen und Exekutiven, ein der Anwendung der Informationstechnologie aufgeschlossenes Prüfungsumfeld zu schaffen. Dies umfasst folgendes:

Formatted: Bullets and Numbering

Deleted: gegenüber den ORKBn

- 2.11.1 für den Zugriff auf die benötigten Daten eine hinreichende rechtliche Grundlage vorzuhalten, um eine eigene Kontrolle über die Ausführung des Haushaltes zu ermöglichen und auf verlässliche Daten zuzugreifen (elektronisch gestützt oder hardcopy);
- 2.11.2 kostenfreien Datenzugriff insbesondere in solchen Fällen zu gewährleisten, in denen die geprüfte Stelle ganz oder teilweise vom Staat finanziert wird;
- 2.11.3 Standards zu entwickeln, welche die bei der geprüften Stelle vorhandenen Daten kompatibel sein lassen mit den IT-Systemen der prüfenden ORKB, gegebenenfalls die Schaffung und Umsetzung solcher Standards auch auf gesetzlichem Wege durchzusetzen;
- 2.11.4 die geprüften Stellen verantwortlich zu machen für die Verlässlichkeit und Vollständigkeit der vorgehaltenen Daten. Dies ist wichtig, um Datenmissbrauch und unwirtschaftlichen Verhaltensweisen vorzubeugen;

2.11.5 angemessene Maßnahmen zum Schutz der zugänglich gemachten Daten zu treffen;

Deleted: .

2.12 im Rahmen des der jeweiligen ORKB erteilten Mandats angemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn es bei der Prüfung der Aufstellung und des Vollzugs des Haushalts zu Schwierigkeiten kommt;

Formatted: Bullets and Numbering

2.13 bei der Entscheidung über Art und Weise der Anwendung von Informationstechnologie die nachfolgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Formatted: Bullets and Numbering

2.13.1 den geltenden Rechtsrahmen und die von der ORKB anerkannte Prüfungsphilosophie zu beachten und auch die Erwartungen des Parlaments und der Öffentlichkeit an die von der ORKB zu übermittelnden Informationen;

2.13.2 die Entwicklung von IT-Techniken (tools) mit der Entwicklung von Prüfungskonzepten und -methoden abzustimmen;

2.13.3 ein klares Verständnis der ORKB über die Struktur der zu prüfenden Datensätze zu gewährleisten; Festlegung der Art der benötigten Prüfungen;

Deleted: <#>um die im Vergleich zur Auswahl der IT-Instrumente überholenden Konzepte und Methoden auszuarbeiten, die Kontrollergebnisse nützlicher und bedeutender machen;¶

2.13.4 von kompatiblen technischen Lösungen und Softwares zu profitieren;

2.13.5 auf die Fähigkeit der geprüften Stelle zu achten, den Datenaustausch mit der ORKB betreiben zu können;

2.13.6 die Notwendigkeit, einen möglichst kostenwirksamen Einsatz der IT-Technik (tools) zu gewährleisten;

2.13.7 die Existenz von Bedingungen und eines Rahmens sicherzustellen, der die Verlässlichkeit und Vollständigkeit übermittelter Daten und ihre Analysefähigkeit gewährleistet;

Deleted: das Problem des Wertes und der Effizienz;

Deleted: ;

2.14 bei den Entscheidungen über die Schulungsstrategien und -maßnahmen zu bedenken, dass eine fortlaufende und angemessene Investition in das IT-anwendende Personal und die Technik ein Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Anwendung von Informationstechnologie bei der Prüfung des Haushaltsvollzugs ist.

Deleted: die Notwendigkeit dafür, um adäquate Maßnahmen zum Schutz und zur Nichtbekundung der zugänglich gemachten Daten zu treffen.

Formatted: Bullets and Numbering

Page 2: [1] Deleted	USER	29/05/2002 15:59:00
, die bei der Prüfung des Haushaltsvollzugs gesammelten Kenntnisse		
Page 2: [2] Deleted	USER	30/05/2002 17:38:00
Erörterung der Haushaltsvorgaben verwendet		
Page 2: [3] Change	USER	30/05/2002 17:31:00
Formatted Bullets and Numbering		
Page 2: [4] Deleted	USER	30/05/2002 17:39:00
Ziel- oder Vorgabensetzung		
Page 2: [5] Deleted	USER	30/05/2002 17:41:00
den Haushalt auf das Endergebnis orientierendes Führungs- und Kontrollinstrument ist, das das Parlament mehr Möglichkeiten für die Einflussnahme zur Verfügung stellt		
Page 2: [6] Change	USER	30/05/2002 17:31:00
Formatted Bullets and Numbering		
Page 2: [7] Deleted	USER	29/05/2002 16:14:00
Es bestehen schon Verbindlichkeiten gegenüber dem großen Teil der für die Ausgabendeckung vorhandenen Haushaltsmittel,		
Page 2: [8] Deleted	USER	29/05/2002 16:18:00
die Haushaltsfragen zu beschließen		
Page 2: [9] Deleted	USER	29/05/2002 16:18:00
den maximalen Beratungsumfang		
Page 2: [10] Deleted	USER	29/05/2002 16:19:00
den Haushaltsmitteln gegenüber bekommt, denn jeder Beschluss anlässlich dieser langfristigen Verbindlichkeiten schränkt die Parlamentsfunktion ein, den Haushalt zu verwalten		
Page 2: [11] Change	USER	30/05/2002 17:31:00
Formatted Bullets and Numbering		
Page 2: [12] Change	USER	30/05/2002 17:31:00
Formatted Bullets and Numbering		
Page 2: [13] Deleted	USER	29/05/2002 16:31:00
Dort, wo die ORKBn über bessere Bedingungen für ihren eigenen Haushalt verfügt, spielen sie eine aktivere Rolle und verstehen sich als unabhängiger Berater des Parlaments. Das vorhandene Direktmandat für Beratung verbindet dafür nicht, der Exekutive und dem Parlament Empfehlungen zu erteilen.		
Page 3: [14] Deleted	USER	29/05/2002 17:20:00
r Verfügung stellen, wie die Regierung die Ansichten des Parlaments verwirklicht.		
Page 3: [15] Change	USER	30/05/2002 17:31:00
Formatted Bullets and Numbering		
Page 3: [16] Deleted	USER	29/05/2002 17:26:00

haben es vor, die allgemeingültige internationale Praxis zu schaffen und einzusetzen, die zu den nationalen Besonderheiten adaptiert ist und die Möglichkeit geben würde,

Page 3: [17] Deleted	USER	29/05/2002 17:35:00
----------------------	------	---------------------

zu verwalten, auszuführen und

Page 3: [18] Change	USER	30/05/2002 17:31:00
---------------------	------	---------------------

Formatted Bullets and Numbering

Page 3: [19] Deleted	USER	29/05/2002 17:40:00
----------------------	------	---------------------

Abgeordneten immer öfter

Page 3: [20] Deleted	USER	29/05/2002 17:44:00
----------------------	------	---------------------

Wie viel Finanzmittel und zu welchen Zielen gibt der Staat beim Haushaltsvollziehen aus? Wie groß ist der Gewinn im sozialen und wirtschaftlichen Bereich und wie hoch ist die Effizienz dieser Ausgaben.

Page 3: [21] Change	USER	30/05/2002 17:31:00
---------------------	------	---------------------

Formatted Bullets and Numbering